

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Juli 2020

Jahrgang 2020, Nr. 23

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		246 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke	304
237 2. Sitzung des Wahlausschusses am 03.08.2020	302	247 Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Porta Westfalica	305
238 Offenlegung einer Grenzniederschrift, Gemarkung Petershagen, Gemarkung Gorspen-Vahlsen	303		
239 Manöver im Oktober 2020	303	C. Sonstige Bekanntmachungen	
240 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldescheides	304	248 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen	306
241 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	304	249 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	309
242 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	304	250 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	309
243 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	304		
244 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	304		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden			
245 Auslegung des Mietspiegels der Stadt Bad Oeynhaus-	304		
en			

237

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 beim Kreis Minden-Lübbecke findet am

Montag, dem 03. August 2020 um 14.00 Uhr

im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 13.09.2020
4. Bekanntgabe der Entscheidung
5. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 22. Juli 2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Cornelia Schöder
Wahlleiterin

Bekanntmachung **der Offenlegung einer Grenzniederschrift**

Gemeinde: Petershagen
Gemarkung: Gorspen-Vahlsen
Flur: 3
Flurstück: 59

Anlass der Vermessung: Durchführung einer Grundstücksteilung

Die Ergebnisse eines Grenzfeststellungs- bzw. Abmarkungsverfahrens nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - vom 01. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind den Eigentümern des oben genannten Flurstücks gemäß § 21 Abs. 2 VermKatG NRW in einem Grenztermin bekannt zu geben. Da die Anschrift bzw. die Namen der Beteiligten, hier Rechtsnachfolger der Eigentümer, nicht ermittelt werden konnten, werden die Grenzfeststellung bzw. die Abmarkung gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW dem Rechtsnachfolger durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes im Kreishaus in Minden:
Portastraße 13
32423 Minden

in der Zeit vom 10.08.2020 bis 09.09.2020.

Die Grenzniederschrift kann eingesehen werden. Aufgrund der besonderen Umstände zu COVID-19 bitten wir Sie einen Termin telefonisch (0571 / 807 - 25350) zu vereinbaren. Die Termine werden von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr - 16:00 Uhr und Freitag zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr vergeben.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Kreis Minden-Lübbecke -Kataster- und Vermessungsamt-, Portastraße 13, 32423 Minden zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-minden.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter anderem auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt> einsehbar.

Minden, 16.07.2020

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Kataster- und Vermessungsamt -
Im Auftrage:
M. Sc. Lennart Gruse

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	„Führerweiterbildung auf Brigadeebene PzLehrBrig9“
Übende Truppe:	Bundeswehr
Truppenstärke:	255 Soldaten 58 Radfahrzeuge 25 Kettenfahrzeuge

Dauer des Manövers: **06.10.2020 – 08.10.2020**

Besondere Hinweise: Die Übung findet im freien Gelände statt und in Kasernen, auf StÜbPl/TrÜbPl. Gewässerwarnung und Sperrung ist beantragt, Verpflegung im Gelände findet statt. Einsatz von Munition findet nicht statt.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 23.07.2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

240

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

241

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

242

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die Zustellung eines Kostenbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

243

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

244

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 24	Redaktionsschluss	06.08.2020	Ausgabe	13.08.2020
Nr. 25	Redaktionsschluss	13.08.2020	Ausgabe	20.08.2020
Nr. 26	Redaktionsschluss	27.08.2020	Ausgabe	03.09.2020
Nr. 27	Redaktionsschluss	03.09.2020	Ausgabe	10.09.2020

245

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen

In Zusammenarbeit mit der Städtischen Gemeinnützigen Heimstättengesellschaft (SGH), dem Mieterbund OWL, dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-vereins Bad Oeynhausen e.V. und dem Haus- und Grundeigentümerverschein Werretal e.V. wurde der Mietspiegel für Bad Oeynhausen aktualisiert.

Der Mietspiegel gilt für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen.

Es ist ein einfacher Mietspiegel im Sinne des § 558c BGB. Die Erstellung des Mietspiegels liegt im Ermessen der Gemeinde, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die Erstellung des Mietspiegels mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.
 Diese Punkte waren erfüllt.

Der § 558c BGB definiert einen Mietspiegel als Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Der Mietspiegel liegt bei der Stadt Bad Oeynhausen im Rathaus I + II aus und ist bei den oben genannten Interessenverbänden erhältlich. Außerdem ist er im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de abrufbar.

Bad Oeynhausen, den 14.07.2020

Wilmsmeier
 Bürgermeister

246

Bekanntmachung
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 16.07.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung vom 25.06.2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 2 (2) 2. wird nach dem Satz 2 Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrennsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden oder sonstige biologisch abbaubare Kunst- oder Werkstoffe (sogenannte BAW, z. B. biologisch abbaubares Essbesteck oder Textilien) der Verwertung zugeführt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

In § 2 (3) wird § 6 Verpackungsverordnung durch § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz ersetzt.

In § 16 (1) 3. Satz werden die Wörter „und erhält eine entsprechende Anforderungskarte“ gestrichen.

In § 16 (1) wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

Das Entgelt ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 16.07.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

247

Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Porta Westfalica

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahl neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Porta Westfalica wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe-gesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Porta Westfalica hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimm-berechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen – dem Rat angehören könnte. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Porta Westfalica haben. ,

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens zum 18.09.2020 an die Stadt Porta Westfalica, Jugendamt, z. Hd. Frau Grieger, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica.

Porta Westfalica, 21.07.2020

B. Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Dankersen
vom 11.05.2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dankersen
vertreten durch das Presbyterium

Fassung Ev. Kirche von Westfalen:

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Dankersen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	75,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	384,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	940,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	740,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2550,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1790,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1498,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1096,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,95 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,50 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2072,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1280,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	69,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,50 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2003 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **12,70 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Unterhaltungskosten
- c. Fremdleistungskosten
- d. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten	70,00 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 Euro
c)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	502,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung	287,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	275,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	275,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer incl. Kühleinrichtung	75,00 Euro
d)	Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration	120,00 Euro
e)	Einheitliche Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	510,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erbbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollen-	717,60 Euro
b)	Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1500,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	646,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erbbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollen-	502,50 Euro
b)	Erbbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1005,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 302 067 558 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.04.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 13.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Jurisch

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 457 223 915 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 16.04.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 13.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Jurisch

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 20.07.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 546 090

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 17.07.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 384 185 617

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.07.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
 Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
 und der Städte Minden und Petershagen
 Der Vorstand
 Kirschbaum Böttcher